

Hausarbeit zur Rechts- und Verfassungsgeschichte I Wintersemester 2020 / 21

Quellen

Text 1: Codex Hammurapi, Prolog (Auszug)

Übersetzungsvorschlag

in Anlehnung an W. Eilers, Codex Hammurabi. Die Gesetzesstele Hammurabis, Neuaufl. 2013.

Als der erhabene *Anu*, König der *Anunnaki*, und *Enlil*, Herr von Himmel und Erde, welcher die Geschicke des Landes bestimmt, *Marduk*, den erstgeborenen Sohn *Eas*, die *Enlilschaft* über die gesamte Menschheit bestimmten, ihn unter den *Igigu* erhöhten, seinen erhabenen Namen Babylon nannten – es über die ganze Welt herrschen ließen, in seiner Mitte ein ewiges Königtum, dessen Fundamente fest wie Himmel und Erde gegründet sind, ihm festsetzten –, damals haben *Anu* und *Enlil* meinen Namen, *Hammu-rapi*, ehrfürchtiger Fürst, der die Götter verehrt, zum Wohle der Menschen genannt, um Gerechtigkeit (*mīšarum*) im Lande sichtbar zu machen, den Ruchlosen und Bösen zu vernichten, den Schwachen gegen den Starken zu schützen, gleich *Šamaš* den Schwarzköpfigen aufzugehen und das Land zu erleuchten. Ich, *Hammu-rapi* [diverse Epitheta], das bin ich. Als *Marduk* mich beauftragte, die Menschen gerecht zu leiten und dem Lande Ordnung zuzuweisen, habe ich Recht (*kittum*) und Gerechtigkeit (*mīšarum*) in den Mund des Landes gelegt und für das Wohl der Menschen sorgte ich gut; damals: [§1 Wenn ...]

Text 2: Constitutio ‚Imperatoriam‘ (Einleitung + Ziff. 1)

nach P. Krüger, Institutiones, in: Ders./Mommsen (Hrsg.), Institutiones, Digesta, 4. Aufl., 1921.

IN NOMINE DOMINI NOSTRI JHESU CHRISTI.
IMPERATOR CAESAR FLAVIUS IUSTINIANUS, ALAMANNICUS GOTHICUS FRANCICUS
GERMANICUS ANTICUS ALANICUS VANDALICUS AFRICANUS
PIUS FELIX INCLITUS VICTOR AC TRIUMPHATOR SEMPER AUGUSTUS
CUPIDAE LEGEM IUVENTUTI

Imperatoriam maiestatem non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam, ut utrumque tempus et bellorum et pacis recte possit gubernari et princeps Romanus victor existat non solum in hostilibus proeliis, sed etiam per legitimos tramites calumniantium iniquitates expellens, et fiat tam iuris religiosissimus quam victis hostibus triumphator.

1. *Quorum utramque viam cum summis vigiliis et summa providentia adnuente deo perfecimus et bellicos quidem sudores nostro barbaricae gentes sub iuga nostra deductae cognuscunt et tam Africa quam aliae innumerosae provinciae post tanta temporum spatia nostris victoriis a caelesti numine praestitis iterum dicioni Romanae nostroque additae imperio protestantur. omnes vero populi legibus iam a nobis vel promulgatis vel compositis reguntur.*

Übersetzungsvorschlag:

IM NAMEN UNSERES HERRN JESUS CHRISTUS
IMPERATOR CAESAR FLAVIUS JUSTINIANUS, BESIEGER DER ALEMANNEN, GOTEN, FRANKEN,
GERMANEN, ANTEN, ALANEN, VANDALEN UND AFRICANER,
DER FROMME, GLÜCKLICHE, RUMREICHE, SIEGER UND TRIUMPHATOR, DER EWIG ERHABENE,
AN DIE NACH RECHTSKENNTNIS VERLANGENDE JUGEND:

Die kaiserliche Majestät muss nicht nur mit Waffen (*arma*) geschmückt, sondern auch mit Gesetzen (*leges*) gerüstet sein, sodass sie zu allen Zeiten, in Krieg wie in Frieden, gut zu regieren vermag und der römische Kaiser Sieger bleibt, nicht nur im Kampf gegen Feinde, sondern auch indem er durch Gesetze Ungerechtigkeiten der Böswilligen abwehrt und auf diese Weise zum gewissenhaftesten Hüter des Rechts wie zum Triumphator über die besiegten Feinde wird.

1. Diese beiden Ziele haben wir mit Gottes Gnade in unermüdlichem Wirken und durch sorgfältigstes Planen erreicht. Haben doch die unter unsere Botmäßigkeit gebrachten barbarischen Völker unsere enormen kriegerischen Anstrengungen erfahren; und sowohl Africa als auch zahllose andere Provinzen, die nach so langer Zeit dank unserer vom himmlischen Willen gewährten Siege wieder der römischen Herrschaft und unserem Imperium einverleibt worden sind, geben davon Zeugnis. Tatsächlich werden nunmehr alle Völker durch Gesetze regiert, die wir neu verkündet oder verfasst haben.

Text 3: Reichskammergerichtsordnung i.d.F. 07.08.1495, Präambel (Auszug)

Nach K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, Teil II, Neudr. 1987, 174.

Wir haben auß beweglichen Ursachen ainen gemainen Landtfriden durch das Römische Reych und Teutsch Nacion auffgericht und zu halten gebotten, und nachdem derselbig on redlich, erber und furderlich Recht schwarlich in Wesen besteen möcht, darumb auch gemainem Nutz zu Fürdrung und Notturften ewer aller Unser und des Hailigen Reichs Camergericht mit zeytigem Rat ewer der Churfürsten, Fürsten und gemainer Besambnung uff Unser und des Hailigen Reichs Tag hie zu Worms aufgericht und zu halten fürgenomen und geordnet in Form und Maß, als hernach volgt.

Übersetzungsvorschlag

Wir haben aus verschiedenen Gründen einen gemeinen Landfrieden im Römischen Reich und in der Deutschen Nation geschaffen, und da derselbe ohne redliches, ehrbares und förderliches Recht schwerlich in seinem Wesen bestehen kann, wird darum zu eurem, Unserem und des Heiligen Reiches gemeinsamen Nutzen ein Kammergericht mit rechtzeitiger Empfehlung eurer gemeinsamen Versammlung auf Unserem und des Heiligen Reiches Tag hier zu Worms errichtet und zwar in Form und Umfang, wie es nachfolgend beschrieben ist.

Text 4: F. A. J. THIBAUT, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814, S. 32 f.

Sehen wir nun ferner auf das Glück der Bürger, so kann es gar keinen Zweifel leiden, daß ein solches einfaches Gesetzbuch für ganz Deutschland die schönste Gabe des Himmels genannt zu werden verdiente. Schon die bloße Einheit wäre unschätzbar. Wenn auch die politische Trennung Statt finden muß und soll, so sind doch die Deutschen hoch dabey interessirt, daß ein brüderlicher gleicher Sinn sie ewig verbinde, und daß nie wieder eine fremde Macht den einen Theil Deutschlands gegen den anderen mißbrauche. Gleiche Gesetze erzeugen aber gleiche Sitten und Gewohnheiten, und diese Gleichheit hat immer zauberischen Einfluß auf Völkerliebe und Völkertreue gehabt. Unsere Deutschen Länder können allein durch einen lebhaften, inneren, wechselseitigen Verkehr ihren Wohlstand erhalten, und von dem schneidenden Volks-Egoismus, den der Französische Code ausspricht, darf bey uns durchaus nichts gehört werden. Ist also keine Gleichheit des Rechts, so entsteht das fürchterliche Unwesen der Kollision der Gesetze, [...]

Text 5: Gesetz über den Neuaufbau des Reichs v. 30.01.1934

Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933 haben bewiesen, daß das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen Einheit verschmolzen ist. Der Reichstag hat daher einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das mit einmütiger Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind: [...]

Artikel 2

- (1) Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über.
- (2) Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung.

Artikel 4

Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.

Text 6: Art. 146 GG i.d.F. vom 23.05.1949

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Text 7: P. KOSCHAKER, Europa und das Römische Recht, München 1947 (Schluss)

Sollte aber trotzdem der Zeitpunkt gekommen sein, da das römische Recht seine geschichtliche Aufgabe erfüllt hat und reif geworden ist für die Vitrine des Museums, so ist man ihm eine Besinnung schuldig über das, was es in einer Geschichte von 850 Jahren für das Recht Europas geleistet hat und was mit ihm den Juristen aller Kulturvölker noch heute verloren geht, wenn es verschwinden sollte. So möchte ich mit dem Wunsche schließen, dass der Rechenschaftsbericht, den ich zu geben versuchte, mehr ein Warnungsruf als ein Nekrolog sein möge.

Aufgabenstellung

Interpretieren und vergleichen Sie die vorstehenden Quellentexte im Hinblick auf die *Funktion des Topos* 'eines Zusammenhangs von Rechtseinheit und politischer Einigung'. Schwerpunkte der Bearbeitung sollten einerseits die Frage sein, inwiefern die eine als Instrument oder Voraussetzung zur Verwirklichung der anderen präsentiert wird, andererseits die Frage nach der jeweiligen Vorstellung von politischer Einigung. *Begründen* Sie Ihre Auffassung nicht zuletzt vor dem je konkreten historischen Kontext der Quellen. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Bearbeitung auch, aber nicht ausschließlich folgende Leitfragen, die für die Exegese als Hilfestellung dienen sollen:

Zu Text 1:

Welche Funktion kommt den genannten Göttern im babylonischen Pantheon zu und inwiefern schreibt der Text Marduk innerhalb dieses Pantheons eine herausragende Rolle zu? Lässt sich diese Rolle Marduks mit der Biographie *Hammu-rapis* parallelisieren? In welchem Verhältnis steht *Hammu-rapi* ausweislich des Textes zu Marduk?

Zu Text 2:

Welcher Gattung gehört der Text an und welche Funktion erfüllt er? Mit welchem Topos beschreibt Justinian seine eigene Politik?

Zu Text 3:

Auf welches weitere Gesetzgebungswerk wird in der Quelle Bezug genommen und welcher Zweck wurde mit demselben verfolgt? In welchem Verhältnis stehen die beiden Gesetzgebungswerke? Welche Rolle kam ihnen in der weiteren Geschichte Deutschlands zu?

Zu Text 4:

Welche politische Ideologie kommt im Quellentext zum Ausdruck und wie fügt diese sich in die allgemeine politische Geschichte des frühen 19. Jahrhunderts ein? Auf welche Vorbilder kann Thibaut mit seiner Idee eines einfachen Gesetzbuches für ganz Deutschland verweisen?

Zu Text 5:

Welche Bedeutung kam diesem Gesetz im Rahmen der sog. „Machtergreifung“ Adolf Hitlers zu? Inwiefern brach dieses Gesetz mit auch heute wieder zentralen Verfassungsprinzipien?

Zu Text 6:

Warum heißt die deutsche Verfassung „Grundgesetz“? Wieso wird gerade der Tag des Auserkählens näher umschrieben? Welches Verfassungsprinzip kommt in der Umschreibung dieses Tages zum Ausdruck?

Zu Text 7:

Wieso beendet Koschaker seine Abhandlung mit einer Warnung? Welche Aufgabe schreibt Koschaker dem römischen Recht zu?

Bearbeitervermerk

Die Hausarbeit ist für eine Bearbeitungszeit von **120 Zeitstunden** (netto) ausgelegt. Der Textteil soll mindestens 15 und **darf nicht mehr als 20 Textseiten umfassen**; Deckblatt, Wiedergabe von Quellen sowie Aufgabenstellung, Inhalts- und Literaturverzeichnis werden bei der Seitenzählung nicht berücksichtigt. Beachten Sie insbesondere auch folgende

Formalia

Ein Korrekturrand von **6 cm auf der rechten Seite** sowie ein Heftrand von **2 cm auf der linken Seite** sind freizuhalten. Für die Formatierung der Arbeit gilt:

- *Fließtext*: Times New Roman 12 Punkt, 1½facher Zeilenabstand, Blocksatz, normale Textlaufweite
- *Blockzitate*: Times New Roman 10 Punkt, 1facher Zeilenabstand, Blocksatz, Einzug von 1 cm beidseits, normale Textlaufweite
- *Fußnoten*: Times New Roman 10 Punkt, 1facher Zeilenabstand, linksbündig, normale Textlaufweite; nur präzise Seitenangaben (kein „ff.“)

Literaturnachweise erfolgen durch **Kurzbelege in Fußnoten** (Autor, Kurztitel/Zeitschrift, Seite) und ein ausführliches **Literaturverzeichnis**. Im Übrigen wird der Leitfaden „[Hinweise zur Abfassung von Haus- und Seminararbeiten](#)“ des Instituts für Rechtsgeschichte zugrunde gelegt. Abweichungen von den formalen Vorgaben werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Abgabemodalitäten

Eine Abgabe der Hausarbeit ist möglich bis spätestens **Montag, 19. April 2021, 23:59 Uhr**

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann die Hausarbeit ausschließlich als elektronisches Dokument abgegeben werden. Hierzu muss die Bearbeitung als **ein zusammenhängendes Dokument im PDF-Format** (einschließlich Deckblatt, Wiedergabe von Quellen und Aufgabenstellung, Inhalts- und Literaturverzeichnis) im **eCenter** des Fachbereichs (<http://www.jura.uni-frankfurt.de/e-center>) hochgeladen werden. Bitte beachten Sie hierbei auch folgende Besonderheiten:

Auf dem Deckblatt ist neben Ihrer **Matrikelnummer** auch die **Ausweisnummer Ihrer Goethecard** (s. nebenstehende Abbildung) zu vermerken.

Der Bearbeitung darf **keine unterschriebene Erklärung gem. § 22 Abs. 2 S. 2 der Prüfungsordnung** beigelegt werden. Stattdessen ist beim Upload im eCenter durch Anklicken des entsprechenden Auswahlfeldes zu bestätigen, dass die Arbeit in allen Teilen selbständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben wurden.

Nach erfolgreichem Upload wird Ihnen eine Upload-Bestätigung angezeigt. Diese **Upload-Bestätigung ist auszudrucken** und als Nachweis der Abgabe Ihrer Hausarbeit mindestens bis zur Rückgabe der Hausarbeiten aufzubewahren.



Der Upload erfordert einen gültigen Account des Hochschulrechenzentrums. Bitte beachten Sie auch die dortigen Hinweise zum Upload. Eine verspätete Abgabe ist nicht möglich und führt zur Bewertung mit 0 Punkten. Sollten beim Upload technische Probleme auftreten, ist umgehend Kontakt mit dem zuständigen Prüfungsamt aufzunehmen. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist allenfalls als Härtefallregelung im Krankheitsfall denkbar; nehmen Sie hierzu umgehend Kontakt mit dem Lehrstuhl und dem zuständigen Prüfungsamt auf.

Rückgabe

Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt bis zum **14. Juni 2021** über das QIS/LSF-Hochschulportal (<https://qis.server.uni-frankfurt.de/>). Ab diesem Tag werden auch die korrigierten Fassungen der Hausarbeiten nebst Korrekturvotum mittels Hessenbox (<https://www.rz.uni-frankfurt.de/61778980/Hessenbox>) zugänglich gemacht. Nähere Informationen hierzu werden rechtzeitig mitgeteilt.

Der Termin der **Besprechung** der Hausarbeit wird rechtzeitig auf der Homepage des Lehrstuhls bekanntgegeben.

Literaturhinweise

Die nachfolgende Zusammenstellung soll als Ausgangspunkt für eine – in jedem Fall erforderliche – gründliche Literaturrecherche dienen. Mit * gekennzeichnete Beiträge stehen für Nutzer der BRuW oder frei über das Internet auch **digital** zur Verfügung. Im Übrigen ist die genannte Literatur während der Bearbeitungsfrist in der Bibliothek Recht und Wirtschaft in den **Semesterapparat-Regalen gegenüber der Information/Ausleihtheke** zugänglich. Dies dient vorwiegend dem Schutz gefährdeter Bände und der Sicherung ihrer Zugänglichkeit für alle Bearbeiter. Die Berücksichtigung gerade dieser Literatur im Rahmen der Bearbeitung ist weder hinreichend noch erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass es sich um keine vollständigen bibliographischen Angaben handelt!

* Art. Marduk, in: Reallexikon für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie VII

Art. Nationalsozialistisches Recht, in: HRG III, 1. Aufl.

* Art. Nationalsozialismus, in: HRG III, 2. Aufl.

* *Beggio*, Paul Koschaker (1879–1951)

* *Bellen*, Die Spätantike von Constantin bis Justinian

* *Bickenbach*, JuS 2015, 891 ff.

* *Cordes*, zeitenblicke 3, URL <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/cordes/cordes.pdf>

* *Dannenbring*, Acta Classica 1972, 113 ff.

Diestelkamp, Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich

* *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte

* *Fahrmeir*, Deutsche Geschichte

Frei, Der Führerstaat

* *Gmür*, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte

Häberle, Das Grundgesetz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspolitik

* *Harris*, Journal of the American Oriental Society 1968, 727 ff.

Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte

Heather, Die letzte Blüte Roms

* *Kroeschell/Cordes/Nehlsen-von Stryk*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2

* *Kroschell*, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 3

* *Kunkel/Schermaier*, Römische Rechtsgeschichte

Manthe (Hrsg.), Rechtskulturen der Antike

* *Meder*, Rechtsgeschichte

Peters, Der „germanische“ Code Civil

Ries, Prolog und Epilog in den Gesetzen des Altertums

Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht (Katalog zur Ausstellung im Historischen Museum
Frankfurt 25.02.–30.04.1995)

Schöler, Deutsche Rechtseinheit

* *Van de Mieroop*, A History of the Ancient Near East

Volkmann, Grundzüge einer Verfassungslehre der Bundesrepublik Deutschland

Weißmann, Der Weg in den Abgrund

* *Westbrook* (Hrsg.), A History of Ancient Near Eastern Law, Bd. 1

Winkler, Der lange Weg nach Westen, 2 Bde.